



Protokollauszug vom

7. November 2016

## GGR-Nr. 2016.27

### Änderung der Nutzungsplanung: Teilrevision der Bau- und Zonenordnung: Erhalt der Gartenstadt-Qualitäten, Anforderungen an Gestaltung und Einordnung von Bauten in Quartiererhaltungszonen (QEZ)

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2016 beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO; Verordnungsteil) wird im Kapitel 2 II Quartiererhaltungszonen (QEZ) wie folgt geändert:

**Zonenzweck** Art. 34

<sup>1</sup>Die Quartiererhaltungszonen sind Strukturerhaltungszonen, nicht Schutz-zonen. Sie bezwecken die Erhaltung und massvolle Entwicklung in sich geschlossener Ortsteile mit hoher Gartenstadt- und Siedlungsqualität, die in ihrer Nutzungsstruktur sowie in ihrer baulichen Gliederung und Qualität erhalten werden sollen.

**Gestaltung und Aus-nützung** Art. 38

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen, Grün- und Freiräume sind im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter gewahrt bleibt und eine gute Einordnung in die in Art. 35 beschriebene Siedlungsstruktur erzielt wird.

<sup>2</sup> Das zulässige Bauvolumen richtet sich nach dem Bestand auf der betroffenen Parzelle.

<sup>3</sup> Das zulässige Bauvolumen kann in begründeten Fällen bis auf das orts- und quartierübliche Mass erhöht werden, wenn dadurch insgesamt eine bessere Gestaltung und Einordnung erreicht und die Gartenstadtqualität gestärkt wird.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die kantonale Genehmigung einzuholen sowie den Genehmigungsentscheid mit dem Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates während der Rekursfrist aufzulegen. Der Stadtrat bestimmt gestützt auf Art. 77 BZO den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3. Mit dem Beschluss gemäss Ziffer 1 wird die Motion GGR-Nr. 2012.73 betr. Erhaltung der Gartenstadt-Quartiere umgesetzt und als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard



Mitteilung an:  
- Dept. Bau, Bezirksrat.